

Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe

vom 14.06.2026 (Stand am 01.01.2026)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 09.09.2025. Beschluss der Stimmberechtigten (Referendumsabstimmung) vom 14.06.2026. Inkrafttreten am 01.01.2026.

Hinweis

Das kommunale Recht zur In- und Auslandhilfe besteht aus folgenden Erlassen:

- Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe

Zuständige Abteilung

Abteilung Soziales und Gesellschaft, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen
sozialdienste@muensingen.ch, 031 724 51 40

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Münsingen erlassen gestützt auf Art. 56 Bst. a) der Gemeindeordnung¹ und in Verbindung mit Art. 34 der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1

Für die In- und Auslandhilfe besteht eine Spezialfinanzierung (Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998).

Zweck

Art. 2

- ¹ Die In- und Auslandhilfe bezweckt die gezielte und direkte Unterstützung von Projekten in der Schweiz und in ökonomisch und/oder gesellschaftlich benachteiligten Weltregionen.
- ² In der Auslandhilfe werden wenige geographische und thematische Schwerpunkte ausgewählt, welche den effizienten und nachhaltigen Einsatz der Mittel ermöglichen. Die Auslandhilfe hat zum Ziel Entwicklungsprojekte zu unterstützen, die den Bedürftigsten zugutekommen und deren Eigeninitiative fördern.
- ³ Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen, Organisationen und Vereine bei der Realisierung von sozialen Projekten zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt zugunsten verletzlicher Personengruppen oder bei einer besonderen Notlage (z.B. Unwetterfolgen). Die Inlandhilfe ist subsidiär und leistet keine direkte Subjektfinanzierung.

Finanzierung

Art. 3

- ¹ Die Unterstützungskredite sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den bestehenden Verpflichtungen im Budget der Gemeinde aufzunehmen. Die Beteiligung der Gemeinde beträgt jährlich mindestens CHF 70'000.00. Der Differenzbetrag zwischen Budget und Rechnung ist über die Spezialfinanzierung auszugleichen.
- ² Die zuständige Kommission gemäss Kommissionenreglement befindet über Ausgaben im Rahmen des Budgets und dem Saldo der Spezialfinanzierung.
- ³ Die Kirchgemeinden und weitere Organisationen können sich finanziell beteiligen.
- ⁴ Das Kapital der Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.

Inkrafttreten

Art. 4

- ¹ Die Inkraftsetzung des Reglements über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe erfolgt auf den 01.01.2026
- ² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe vom 15.06.2009 ersetzt.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Münsingen haben dieses Reglement an der Referendumsabstimmung vom 14.06.2026 angenommen.

sig. Stefanie Feller
Präsidentin

sig. Thomas Krebs
Sekretär

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016 (Stand am 01.01.2022)